

SATZUNG

für den

„Förder- und Freundeskreis St. Martinus Bedburdyck“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis St. Martinus Bedburdyck“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen-Bedburdyck. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung der pastoralen, diakonischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Bedburdyck und der zur Pfarrgemeinde gehörenden Ortsteile Aldenhoven, Damm, Wallrath, Rath und Stessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Martinus in der Unterhaltung der Pfarrkirche und der kirchengemeindlichen Gebäude
- b) Unterstützung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde St. Martinus in den Bereichen der Jugendhilfe, Altenhilfe, Krankenbetreuung und Behindertenbetreuung etc.
- c) Unterstützung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde St. Martinus bei der Unterstützung Mittelloser und Bedürftiger
- d) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Martinus bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bildungs- und Weiterbildungsbereich
- e) Unterstützung der Aufgaben der Kirchengemeinde St. Martinus in Bereichen der Liturgie, Kunst und Kirchenmusik
- f) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Martinus bei Projekten des Kirchenvorstandes und Pfarrgemeinderates
- g) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Martinus in der Trägerschaft sozial-karitativer Einrichtungen der Kirchengemeinde

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages kann für juristische Personen anders bemessen werden.
- (3) Die Beiträge sollen bis 31.01. des Kalenderjahres im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der Medienbeauftragte, der Jugendbeauftragte
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Der Vorstand wird im Wechsel neu gewählt, so dass die Hälfte der Vorstandsmitglieder jeweils alle 2 Jahre neu gewählt wird

1.Hälfte = 2.Vorsitzender, Schriftführer, Jugendbeauftragter;

2. Hälfte = 1. Vorsitzender, Medienbeauftragter, Kassierer

Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich, wobei einer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muss. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in den nächsten Mitgliederversammlungen eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Einspruch nach § 4 Abs. 3 „Beendigung der Mitgliedschaft“ der Satzung.

- (2) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 9

Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten nicht als abgegebene Stimme.

- (3) Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlußfassung des Vorstandes.

- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter als Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse, auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung, gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

§ 11

Haftung

- (1) Die Haftung der satzungsgemäß einberufenen Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Jüchen-Bedburdyck, die ebenfalls verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich zu nur gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bedburdyck, den 20.3.2016

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert in § 7.1 und § 7.2